



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

Innsbruck, am

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefon
0512/5930-0*

Telefax
0512/577480

Fernschreiber
05/34 14

Sachbearbeiter

Sen.Präs.Dr. Rück
Klappe (DW)

469

GZ Jv 2009 - 2/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

DOMIN GESETZENTWURF	
Zl. 58	-GE/19 p2
Datum:	9. JULI 1992
Verteilt:	10. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;
Begutachtungsverfahren

L. Hajek

Zu Zl. 44.170/41-9/1992 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

25-fach

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26.5.1992 erlaube ich mir, anhand der bis zum 1.7.1992 beim Oberlandesgericht Innsbruck eingelangten Beiträge folgende Stellungnahme abzugeben:

Eine Änderung der Gesetzeslage im Bereich der Hilflosigkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Bestimmung des § 105 a ASVG führte bisher zu einer ausgesprochenen Falljudikatur mit dadurch bedingten zahlreichen Härtefällen, da nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ein Bedürfnis nach ständiger Wartung und Hilfe immer nur dann angenommen wird,

wenn die für die notwendigen Dienstleistungen nach dem Lebenskreis des Rentners oder Pensionisten üblicherweise aufzuwendenden Kosten im Monatsdurchschnitt zumindest so hoch sind wie der Hilflosenzuschuß. So war immer wieder zu beobachten, daß Pensionisten bezüglich der Pflegestunden nur knapp unterhalb der geforderten Stundenzahl blieben, ihr Begehren aber zur Gänze der Abweisung verfallen mußte.

Soweit derzeit überblickbar, erscheinen die zur Begutachtung vorliegenden Entwürfe ausgereift. Insbesondere ist die im § 4 Abs. 2 BPGG vorgenommene Abstufung der Pflegebedürftigkeit zu befürworten und hoffentlich Grundlage einer den Umständen des Falles gerecht werdenden Judikatur. Auch die im § 2 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegesetz vorgenommene Festlegung von Richtwerten ist zu begrüßen und wird die derzeit erforderliche mühsame Erhebung des Minuten- und Stundenaufwandes wohl der Vergangenheit angehören lassen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß bei Inkrafttreten der Entwürfe zweifelsohne wiederum eine beträchtliche Mehrbelastung der Arbeits- und Sozialgerichte zu erwarten ist. Allein die 7-stufige Skala der Pflegebedürftigkeit eröffnet eine Fülle von Klagsmöglichkeiten. Auch die in Artikel 8 des Vereinbarungsentwurfes über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen aufgenommene Verpflichtung der Bundesländer, in ihren jeweiligen Landesgesetzen die Klagsmöglichkeit beim zuständigen Landes-(Kreis)Gericht als Arbeits- und Sozialgericht vorzusehen, wird mit einer entsprechenden Mehrbelastung dieser Gerichte einhergehen.

Innsbruck, am 2. Juli 1992.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

